

Stellungnahme zu Festlegungsverfahren der großen Beschlusskammer Energie zu „Festlegung der Methoden zur Durchführung der Effizienzvergleiche für Elektrizitätsverteilternetzbetreiber“ sowie „Festlegung der Methoden zur Durchführung der Effizienzvergleiche für Gasverteilternetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber“
Aktenzeichen: GBK-25-02-1#2 & GBK-25-02-2#1

VORWORT

Die Thüga bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und wird aus Effizienzgründen zu den beiden Festlegungsentwürfen Effizienzvergleich Gas und Effizienzvergleich Strom in einem einheitlichen Dokument Stellung nehmen. Da wir zu den Sachstandsmitteilungen zu den entsprechenden Verfahren bereits mit Schreiben vom 27. Februar 2025 ausführlich Stellung genommen haben, werden wir uns im Folgenden auf die wesentlichen bzw. neue Punkte beschränken. Ansonsten haben unsere Anmerkungen, Hinweise und Vorschläge vom 27. Februar 2025 weiterhin Geltung.

Die Bundesnetzagentur hat am 30.06.2025 die Methodenfestlegungen für Effizienzvergleich Gas bzw. Strom veröffentlicht. Die BNetzA führt hierin aus, wie der zukünftige Regulierungsrahmen mit Blick auf den Effizienzvergleich gestaltet werden soll. Es handelt sich bei den Festlegungsentwürfen zum Effizienzvergleich um eine Spezifikation der RAMEN- und NEF-Festlegungen, welche die Bundesnetzagentur im Entwurf am 18.06.2025 als allgemeine Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung der Anreizregulierung veröffentlicht hat. Am 14.07.2025 hat zudem ein Expertenworkshop zur Methodenfestlegung Effizienzvergleich vor Ort in Bonn mit Vertretern der Bundesnetzagentur und Verbänden wie dem BDEW, VKU und GEODE stattgefunden. Diesem haben wir ebenfalls vor Ort beigewohnt und beziehen Ergebnisse aus den Erkenntnissen in unsere Stellungnahmen mit ein.

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick zu unseren wesentlichen Forderungen, welche bei der Methodenfestlegung für den Effizienzvergleich Strom und Gas umgesetzt werden müssen, um weiterhin verlässliche Rahmenbedingungen für Netzbetreiber und Investoren zu schaffen und damit das Gelingen der Energiewende sicherzustellen:

- Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der Effizienzvorgaben gemäß §21a Abs. 1 Satz 5 EnWG muss auch in neuem Regulierungsrahmen gewährleistet werden
- Auswirkung von Hinzunahme von zahlreichen neuen Netzbetreibern aus dem vereinfachten Verfahren in das reguläre Verfahren muss detailliert bewertet werden, besonders für die VNB, welche Ihren Effizienzwert aus der SFA erhalten
- Beibehaltung von fünfjährigem Abbaupfad für Ineffizienzen und Regulierungsperiode zur Vermeidung zusätzlicher Belastung von Netzbetreibern und Landesregulierungsbehörden
- Beibehaltung der sachlich und rechtlich gebotenen weiteren Sicherheitsmechanismen im Effizienzvergleich wie der Skalierung bei der SFA, der best-of-4 Methodik und dem Effizienzbonus

1. Durchführung Effizienzvergleich (Tenorziffer 2)

Auswirkung auf Effizienzvergleich hinreichend bewerten, bevor Änderungen implementiert werden

Die Bundesnetzagentur verweist in Tenorziffer 2 darauf, dass vor Beginn einer Regulierungsperiode ein bundesweiter Effizienzvergleich durchgeführt werden soll, um individuelle Effizienzwerte für die Netzbetreiber zu bestimmen. Dabei wird gleichzeitig auf die Zumutbarkeit, Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der Effizienzvorgaben verwiesen.

Berechnungen aus dem BMT zeigen eindrucksvoll, welche negativen Auswirkung die geplanten Änderungen am Effizienzvergleich nach sich ziehen. Für Berechnungen durch die Hinzunahme der 29 neuen VNB im Strom durch geänderte Teilnahmevoraussetzungen sind Daten eingesammelt, bzw. qualifiziert geschätzt worden. Diese neu dazugekommenen Netzbetreiber haben durchschnittlich eine Effizienz von 81,5% und liegen damit deutlich unterhalb der Werte von Netzbetreibern aus dem etablierten regulären Verfahren. Zudem würde erstmal die Mindesteffizienz von 60% greifen. Ein Effizienzwert von 60% ist gleichbedeutend mit dem Abbau von 40% an Ineffizienzen und das auch noch in einem verkürzten Zeitraum von 3 Jahren. Eine Erreichbarkeit bzw. sogar Übertreffbarkeit solche Vorgaben erscheint unmöglich.

Weiterhin erhalten die neuen Netzbetreiber Ihren Effizienzwert überwiegend aus der SFA, bei der weitere Verschlechterungen geplant sind, auf welche wir in nachfolgenden Kapiteln dieser Stellungnahme näher eingehen. Die neuen weniger effizienten Netzbetreiber leiden unter der „Sogwirkung“, welche in statistisch bedingten schlechteren Effizienzwerten für nahezu alle Netzbetreiber resultieren, welche Ihren Effizienzwert aus der SFA erhalten. Dabei verlieren die unteren 20% der Netzbetreiber im Schnitt 7,3 Prozentpunkte.

Die von der Bundesnetzagentur vorgenommene Grobabschätzung von -1,2% in Bezug auf die EOG kann im Einzelnen nachvollzogen werden. Allerdings weisen wir mit Blick auf die obenstehende Herleitung darauf hin, dass dies eine größere Verschlechterung der Branche darstellt und in Summe zu einer Verschlechterung von 3,5% führt, statt wie von der Bundesnetzagentur aufgeführten -1,2%.

Wir fordern, dass diese zusätzlichen Effekte seitens der BNetzA detailliert bewertet werden, bevor alle geplanten Änderungen final in einem Beschluss festgelegt werden. Dies gebietet der Amtsermittlungsgrundsatz, dass die in diesem Fall negativen Effekte ganzheitlich bewertet werden. Ein Verweis auf eine fehlerhafte Datenbasis kommt hierbei zu kurz, da Polynomics eher noch für die Netzbetreiber nachteilige Werte hinzugezogen bzw. in ausgewählten Fällen geschätzt hat.

Besonderheiten bei Prüfung der Durchführbarkeit für Effizienzvergleich Gas sind zu beachten

Die Bundesnetzagentur plant weiterhin die Durchführung eines bundesweiten Effizienzvergleiches. Im Gas ergänzt Sie dabei den Zusatz, dass dies nur so lange erfolgt, soweit dies möglich ist und verweist damit auf die anstehende Transformation der Gasnetze und die zu große Heterogenität zwischen den einzelnen Gasverteilnetzbetreibern. Zur Prüfung der zukünftigen Durchführbarkeit hat die Bundesagentur ein Fachgutachten bei Frontier Economics in Auftrag gegeben. Die Gutachter haben dabei mit Hilfe eines Prüfschemas aufgezeigt, unter welchen Bedingungen ein bundesweiter Effizienzvergleich in seiner Form weiterhin stattfinden kann. Als Alternative zum bundesweiten Effizienzvergleich wird eine Veränderung der Methodik genannt, z.B. in Form von Bildung homogener Gruppen von Netzbetreibern oder die Nutzung anderer Anreizmechanismen. Für die

anstehende 5. Regulierungsperiode kommen die Gutachter dabei zu dem Schluss, dass der Effizienzvergleich Gas weiterhin durchführbar ist, da die Transformation der Gasnetze in Form von Rückbau, Stilllegung oder Umwidmung erst zu einem späteren Zeitpunkt an Bedeutung gewinnen wird. Darüber hinaus gilt es ab der 6. Regulierungsperiode unter anderem zu prüfen, ob der Aufwand der operativen Durchführung des umfassenden Effizienzvergleiches noch in einem angemessenen Verhältnis zu der erwarteten Anreizwirkung steht, wenn z.B. eine sinkende Stichprobengröße die Anwendung anderer oder neuer Methoden erfordert.

Grundsätzlich begrüßen wir die Fortführung des bundesweiten Effizienzvergleiches, weisen jedoch darauf hin, dass Vorkehrungen zu treffen sind, welche die Heterogenität und Ausreißer beim bundesweiten Effizienzvergleich ausreichend berücksichtigen, insbesondere wenn zahlreiche neue Unternehmen aus dem vereinfachten Verfahren in das reguläre Verfahren wechseln müssen bzw. wollen. Näheres erläutern wir hierzu in den entsprechenden separaten Tenorziffern.

Weiterhin stimmen wir zu, dass die Durchführung des Effizienzvergleiches Gas in seiner jetzigen Form vor jeder Regulierungsperiode kritisch hinsichtlich der Durchführbarkeit hinterfragt werden soll. Netzbetreiber, welche sich im Abwicklungsprozess befinden, sollten aus der Stichprobe entfernt und nicht mit zusätzlichem Aufwand belastet werden.

Wir möchten jedoch darauf verweisen, dass die zunehmende strukturelle und regionale Heterogenität innerhalb einzelner Netzbetreiber im Gutachten nicht ausreichend berücksichtigt wird. Eine rein kennzahlenbasierte Bewertung von Unternehmen als Ganzes birgt die Gefahr, dass Unterschiede zwischen Netzgebieten übersehen werden. Dies kann dazu führen, dass Netzbetreiber im Effizienzvergleich verbleiben, obwohl einzelne Teilbereiche mit großem Mengenvolumen bereits stark von der Transformation betroffen sind. Dies verzerrt die Vergleichbarkeit aller Unternehmen.

2. Berücksichtigung von Redispatchkosten (Tenorziffer 6.2 Strom)

Redispatchkosten nicht in den Effizienzvergleich aufnehmen

Die Bundesnetzagentur plant die Redispatchkosten ab der 5. Regulierungsperiode in die Kostenbasis für den Effizienzvergleich einzubeziehen. Diese Kosten gelten weiterhin als volatil, sodass Netzbetreiber die Möglichkeit haben, eine jährliche Anpassung der Erlösbergrenze vorzunehmen. Zudem verweist die Behörde darauf, dass ein adäquater Vergleichsparameter zu bestimmen ist. Dieser ist notwendig, um Netzbetreibern nicht zu benachteiligen z.B. gegenüber Netzbetreibern, welchen auf Grund nicht vorhandener Einspeisepunkte auch keine Redispatchkosten entstehen.

Wir weisen darauf hin, dass die Aufnahme von Redispatchkosten in den Effizienzvergleich zu Verzerrungen des Effizienzvergleichs führt. Hintergrund ist, dass nur einzelne Unternehmen im Rahmen des Effizienzvergleiches von Redispatchkosten betroffen sind. Zudem sind Redispatchkosten beim Ausbau der Erneuerbaren Energien exogen getrieben, da dieser zeitlich entkoppelt vom Netzausbau und deutlich früher voranschreitet. Die Kosten sind damit nicht direkt von den Netzbetreibern beeinflussbar und sollten aus unserer Sicht weiterhin als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten eingestuft und somit von Effizienzvergleich ausgenommen bleiben.

3. Methoden (Tenorziffer 9)

Beibehaltung der etablierten Methoden DEA und SFA bietet Planungssicherheit

Die Bundesnetzagentur verweist darauf, dass auch weiterhin nach detaillierter wissenschaftlicher Prüfung die Methoden DEA und SFA zum Einsatz kommen sollen beim Effizienzvergleich. Diese sind alle Beteiligten aus den letzten Regulierungsperioden bekannt und entsprechen den internationalen wissenschaftlichen Standards.

Wir begrüßen ausdrücklich die Beibehaltung der etablierten Methoden, da diese allen Beteiligten bekannt sind und eine gewisse Planungssicherheit bieten.

4. Abrechnungsmethode (Tenorziffer 12)

Entfall der Best-of-Four-Abrechnung benachteiligt nahezu alle Netzbetreiber

Die Bundesnetzagentur plant, die bisherige Best-of-Four-Abrechnung abzuschaffen. Künftig sollen weiterhin für beide Methoden – SFA (Stochastic Frontier Analysis) und DEA (Data Envelopment Analysis) – jeweils zwei Effizienzwerte berechnet werden, basierend auf tatsächlichen Kosten (TOTEX) und standardisierten Kosten (sTOTEX). Für jede Methode wird anschließend der Mittelwert der beiden berechneten Effizienzwerte gebildet. Der höhere der beiden Mittelwerte – also entweder aus SFA oder DEA – soll dann als individueller Effizienzwert für den jeweiligen Netzbetreiber herangezogen werden. Die Bundesnetzagentur betont, dass durch dieses Vorgehen weiterhin die Vorteile beider Effizienzvergleichsmethoden zum Tragen kommen und die Netzbetreiber damit nicht benachteiligt werden.

Für den Effizienzvergleich Gas wird die Möglichkeit mittels separater Einzelfestlegung offengehalten, weiterhin an der Best-of-Four-Abrechnung festzuhalten, sofern z.B. unterschiedliche Anwendung der Abschreibungsmodalitäten nach der KANU 2.0 Festlegung dies erfordern.

Eine erste Einschätzung des BDEWs dieser Veränderung legt nahe, dass die modifizierte Abrechnungsmethode strukturell zu Nachteilen für viele Netzbetreiber führt. Durch die Mittelwertbildung (BoMo) entfällt die bisherige Möglichkeit, aus vier Effizienzwerten den günstigsten auszuwählen. Gerade bei komplexen statistischen Methoden wie DEA und SFA, die jeweils mit eigenen Unsicherheiten und Verzerrungsrisiken verbunden sind, hat sich der Best-of-Four-Ansatz als praktikabel erwiesen. Er ermöglicht, methodisch bedingte Ausreißer abzufedern und unterschiedlichen Datenanforderungen besser Rechnung zu tragen. Die Möglichkeit zur Reduktion auf einen Mittelwert verhindert diese Korrekturmöglichkeit und erhöht die Gefahr, dass systematische Nachteile einzelner Methoden direkt in die Regulierung einfließen. Zudem müssen innerhalb der Methoden DEA und SFA jeweils für TOTEX und sTOTEX ein Effizienzwert von 100% erreicht werden. Dies widerspricht dem allgemeinen Grundsatz der Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit von Effizienzvorgaben.

5. Ausreißeranalysen (Tenorziffer 13)

Beibehaltung der Sicherungsmechanismen sichert Netzbetreiber ab

Die Bundesnetzagentur plant weiterhin für die Methoden DEA und SFA Ausreißeranalysen durchzuführen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Netzbetreiber, die einen starken Einfluss auf die Effizienzwerte der anderen Netzbetreiber haben, aus der Berechnung ausgeschlossen werden. Zudem ist weiterhin ein Mindesteffizienzwert von 60% angelegt.

Wir begrüßen ausdrücklich die Durchführung von Ausreißeranalysen. Diese stellen einen wichtigen Sicherungsmechanismus für Netzbetreiber dar.

6. Effizienzwert (Tenorziffer 15)

Entfall der SFA-Skalierung verwehrt zahlreichen Netzbetreibern die Möglichkeit von 100% Effizienz

Die Bundesnetzagentur verweist darauf, dass Netzbetreiber, welche Ihren Effizienzwert aus der DEA erhalten, weiterhin Effizienzwerte in Höhe von 100% erreichen können. In der Tenorziffer 15 verweist die BNetzA bereits darauf, dass für alle anderen Netzbetreiber niedrigere Effizienzwerte ausgewiesen werden und bezieht sich damit auf die Netzbetreiber, welche Ihren Effizienzwert aus der SFA erhalten. In Ihrer Begründung verweist die Bundesnetzagentur u.a. darauf, dass gemäß §21a Abs. 1 Satz 5 EnWG die Effizienzvorgaben so gestaltet sein sollen, dass der betroffene Netzbetreiber die Effizienzvorgaben erreichen und übertreffen kann. In §21a Abs. 5 Satz 4 EnWG a.F. war hier noch davon die Rede, dass Netzbetreiber die Vorgaben erreichen oder übertreffen können **müssen**.

Zum Abschluss weist die Bundesnetzagentur darauf hin, dass mittels zahlreicher Sicherungsmechanismen den Netzbetreibern durch den Entfall der SFA-Skalierung kein Nachteil entsteht. Zu den Mechanismen zählen der Mindesteffizienzwert, die Bestabrechnung, und der Abbau der Ineffizienzen über einen mehrjährigen Abbaupfad.

Wir weisen darauf hin, dass die Vielzahl der Verteilnetzbetreiber ihr Effizienzwerte aus der SFA erhalten. Zudem hat der Entfall der SFA-Skalierung nach Berechnungen von Verbänden die höchste negative Auswirkung auf die Branche. Der Entfall der SFA-Skalierung und damit auch Begründung der Bundesnetzagentur sind juristisch nicht tragfähig. Die Begrifflichkeit „Soll“ in der Neufassung des Gesetzes ist rein der EuGH-Rechtsprechung zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde geschuldet und vorsichtshalber seitens des Gesetzgebers an allen betroffenen Stellen im EnWG gewählt worden. Sie ändert jedoch nichts an dem materiellen Grundsatz, dass die Erreichung einer 100%igen Effizienz in einem Anreizregulierungsregime prinzipiell möglich sein „muss“ und nicht schon methodenimmanent ausgeschlossen sein darf. Dies verletzt den im Rahmen von Festlegungen nach § 21a EnWG seitens der Bundesnetzagentur zu beachtenden Stand der Wissenschaft. Im vorliegenden Fall ist es jedoch ausgeschlossen, dass Netzbetreiber, welche Ihren Effizienzwert aus der SFA erhalten, einen Effizienzwert von 100% erreichen können.

Die statistische Grenze liegt hier auf Grund des methodenimmanent Abzuges des Störtermes bei 97-98% für Gas bzw. Strom.

Nach unserer Überzeugung ist die Abkehr von den bislang getroffenen normativen Vorgaben der ARegV (Nr. 2 Satz 2 Anlage 3 zu § 12 ARegV), zu denen sich auch der BGH klar geäußert hat, im Ergebnis ermessensfehlerhaft und materiell unangemessen. Die sachlichen Gründe, weshalb der Effizienzwert der relativ effizientesten Netzbetreiber in der SFA auf 100% nachjustiert werden müssen, sind durch eine Verschiebung der formalen Zuständigkeiten inhaltlich nicht entfallen. Die Bundesnetzagentur führt allerdings solche rein formalen Gründe zur Begründung an. Dass es in jedem Falle ausreichend sein soll, dass nach einer der beiden Methoden die Möglichkeit besteht, einen Effizienzwert von 100% zu erreichen, bleibt eine reine Behauptung ohne tragfähige Begründung oder detaillierte Auseinandersetzung mit den branchenseitig bereits formulierten Bedenken.

Letztlich gibt auch der Effizienzmaßstab des Unionsrechts (an den die Bundesnetzagentur weiterhin gebunden ist) vor, dass die Effizienzvorgaben nur angemessen sind, wenn sie seitens des betroffenen Netzbetreibers unter Nutzung der ihm oder ihnen möglichen und zumutbaren Maßnahmen erreicht und übertroffen werden können. Unerreichbare Zielvorgaben verletzen die unionsrechtlich vorgegebenen Anforderungen an die Angemessenheit der Regulierung. Ungeachtet der Formulierung des § 21a Abs. 1 Satz 5 EnWG ist dies also eine „Muss“-Vorgabe. Der Verweis auf „hinreichende weitere Sicherungsmechanismen“ kann diesen systemimmanenten Mangel nicht heilen. Vielmehr deutet der Hinweis darauf, dass die Interessen der Netznutzer „mindestens [sic!] den gleichen Stellenwert haben sollten“, darauf hin, dass die Bundesnetzagentur an der Stelle gezielt niedrigere Effizienzwerte für eine Vielzahl von Netzbetreibern herbeiführen will.

Nichtverankerung des Effizienzbonus verwehrt Übertreffbarkeit von Effizienzvorgaben nach EnWG

Die Bundesnetzagentur verweist in Tenorziffer 10.3 der RAMEN-Festlegung auf die die Methodenfestlegung Effizienzvergleich bezüglich der Verankerung eines Effizienzbonus. In der Methodenfestlegung selbst erläutert die Behörde, warum eine Nichtverankerung gerechtfertigt ist und verweist dabei darauf, dass die Regulierungsperioden nicht auf ein bis zwei Jahre verkürzt worden sind. Diese kurzen Zeiträume sind aus Ihrer Sicht notwendig, um zusätzliche Anreize für Effizienzsteigerung zu schaffen.

Wir weisen darauf hin, dass die Nichtverankerung des Effizienzbonus aus Sicht der Verteilnetzbetreiber eine erhebliche Schwächung der Anreizregulierung darstellt. Der bisher in § 12a ARegV verankerte Effizienzbonus diente nicht nur als Belohnung für besonders effiziente Netzbetreiber, sondern auch als zentrales Instrument zur Sicherstellung der Übertreffbarkeit von Effizienzzielen im Sinne des § 21a Abs. 1 Satz 5 EnWG. Ohne diesen Bonus entfällt ein wesentlicher Anreizmechanismus, der über die bloße Einhaltung von Effizienzzielen hinaus zu kontinuierlicher Verbesserung motiviert.

Insbesondere in einem Umfeld, das von steigenden Anforderungen an Digitalisierung, Dekarbonisierung und Netzausbau geprägt ist, benötigen Netzbetreiber verlässliche und differenzierte Anreizsysteme. Der Effizienzbonus hat in der Vergangenheit dazu beigetragen, dass auch in einem regulierten Monopolmarkt Wettbewerbselemente wirksam wurden. Der Bonus wurde ursprünglich eingeführt, weil damals erwogen wurde, die Dauer der RPs auf zwei Jahre zu verkürzen. In der Vergangenheit ist es jedoch bei der bisherigen Dauer von fünf Jahren geblieben. Nun, da tatsächlich eine Verkürzung der Regulierungsperioden bevorsteht, wird der Bonus nicht mehr erstattet – gerade in einer Phase, in der er wahrscheinlich besonders notwendig wäre, da die Netzbetreiber einem erhöhten Abbaudruck ausgesetzt sind. Der Effizienzbonus ermöglichte eine differenzierte

Bewertung besonders leistungsfähiger Unternehmen. Die pauschale Streichung dieses Instruments ignoriert die Tatsache, dass sich die Effizienzwerte in vielen Fällen bereits stark angenähert haben und zusätzliche Anreize notwendig sind, um weitere Optimierungspotenziale zu heben.

Zudem ist fraglich in Anlehnung an den Entfall der SFA-Skalierung, inwieweit die gesetzlichen Anforderungen an die Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der Effizienzvorgaben nach § 21a Abs. 1 Satz 5 EnWG ohne einen Effizienzbonus noch erfüllt werden können. Die Methodenfestlegung sieht zwar weiterhin Sicherungsmechanismen wie Mindesteffizienzwert und Bestabrechnung vor, doch diese dienen primär dem Schutz ineffizienter Netzbetreiber. Ein gezielter Anreiz für besonders effizientes Verhalten fehlt hingegen vollständig.

Daher fordern wir ebenfalls den Effizienzbonus beizubehalten analog der SFA-Skalierung, um weiterhin einen funktionierenden Anreizmechanismus zu bieten, welcher die Erreichbarkeit bzw. die Übertreffbarkeit von Effizienzvorgaben gemäß den juristisch geforderten Angaben aus dem EnWG sicherstellt.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Begründung zur Abschaffung der aus unserer Sicht rechtlich gebotenen Sicherungsmechanismen nicht nachvollziehbar ist. Methoden wie die Skalierung der SFA oder best-of-4 Abrechnung haben sich in der Anreizregulierung etabliert und dafür sicher gestellt, dass die Abbauvorgaben der Ineffizienzen trotz statistischer Unsicherheiten in der Berechnung erreichbar und auch übertreffbar sind, so wie es auch gesetzlich gefordert ist. Die Begründung der BNetzA lässt darauf schließen, dass diese Sicherungsmechanismen abgeschafft werden, um künstlich die Effizienzwerte der Netzbetreiber zu reduzieren. Dies steht im Widerspruch dazu, dass die Anreizregulierung in den letzten Jahren dazu geführt hat, dass nahezu alle Netzbetreiber ihre Effizienzwerte gesteigert haben und damit im Sinne der Netzkunden die Kosten trotz laufender Transformation im Rahmen gehalten haben. Eine Abschaffung zum jetzigen Zeitpunkt bleibt daher juristisch fragwürdig und ist unbedingt zu vermeiden.

Zudem ist zu beachten, dass die Abschaffung dieser Mechanismen eine erhebliche Auswirkung – auch auf sehr effiziente Unternehmen – hat, im Ergebnis um ca. 30-40% im Branchendurchschnitt gemäß Berechnungen des BDEW und der Thüga für Ihre Partnerunternehmen. Dies gefährdet den Ausbau der Netzinfrastruktur, welcher für die anstehende Elektrifizierung in allen Sektoren, z.B. dem Umstieg auf Wärmepumpen oder Elektromobilität notwendig ist. Berechnungen der Netzbetreiber zeigen auf, dass die geplante Auswirkung auf die Netzentgelte zu vernachlässigen ist und die Netznutzer überhaupt nicht davon profitieren, obwohl in nahezu jedem Bereich der Anreizregulierung Verschärfung für die Netzbetreiber umgesetzt werden. Beispiele zeigen hier Einsparungen von weniger als 0,5 ct/kWh auf, die Verschärfungen hat somit nur Nachteile und gefährden das wirtschaftliche Handeln der Netzbetreiber ohne dabei die Netzkunden wesentlich zu entlasten.

7. Individuelle Effizienzvorgabe (Tenorziffer 18)

Verkürzter Abbaupfad entzieht den Netzbetreibern finanzielle Mittel zu Lasten der Netznutzer

Die Bundesnetzagentur plant die Verkürzung des Abbaupfades von Ineffizienzen auf 3 Jahre. Dies ist bereits für die anstehende 5. Regulierungsperiode angelegt, welche einmalig noch 5 Jahre dauern soll und führt damit zu einem Auseinanderlaufen von Regulierungsperiode und Abbaupfad.

Wir verweisen darauf, dass die Bundesnetzagentur die Verkürzung des Abbaupfades unter anderem dadurch begründet und aufwiegt, dass die Netzbetreiber auf der anderen Seite von einem OPEX-Aufschlag profitieren würden. Eben jener OPEX-Aufschlag ist jedoch nicht für alle Verteilnetzbetreiber vorgesehen. Eine Aufrechnung solcher Effekt miteinander ist somit unbedingt zu vermeiden und verzerrt die Tatsache, dass die Netzbetreiber nach Berechnungen des BDEW in Summe deutliche finanzielle Nachteile aus dem NEST-Prozess erleiden.

Zudem führt die Verkürzung des Abbaupfades zu einem deutlichen Aufwand auf Seiten der Landesregulierungsbehörden. Bereits im heutigen Regulierungssystem kommt es zu Verzögerungen und Netzbetreiber erhalten erst im Jahr 2025 den Kostenbescheid für die bereits laufenden Regulierungsperiode. Eine Verkürzung führt zu zusätzlichem Aufwand auf Seiten der Regulierungsbehörden und der Netzbetreiber und wird zu weiteren Verzögerungen führen. Dies kann nicht im Interesse der Bundesnetzagentur sein, da durch die Verzögerungen zusätzliche Unsicherheiten für alle Netzbetreiber auftreten.

Weiterhin ist ein verringerter Abbaupfad gleichzusetzen mit nicht erreichbaren Vorgaben zu einem Abbau von Ineffizienzen. Netzbetreiber mit Effizienzwerten um die 70%, welche nach Berechnungen des BDEW ebenfalls nicht unrealistisch sind, müssten entsprechend 10% ineffiziente Kosten pro Jahr abbauen und können damit die Vorgaben nicht übertreffen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein Abbau nur bei den OPEX realistisch umsetzbar ist. Die CAPEX wurden entweder in der Vergangenheit getätigt oder sind zukünftig zwingend notwendig, um die Transformation der Netze zu gewährleisten. Die wenigen Anbieter von Netzkomponenten wissen dabei um Ihre Marktmacht und die steigende Nachfrage und für die Netzbetreiber besteht keine Möglichkeit, bei den CAPEX Ineffizienzen abzubauen.

Zudem ist es ebenso Zielsetzung des §1 Abs. 1 EnWG, die Versorgung mit Elektrizität und Gas verbraucherfreundlich zu gestalten. Die Begründung der Bundesnetzagentur ist einseitig auf den Kostenaspekt bei den Netznutzern ausgerichtet. Was jedoch hierbei verkannt wird ist, dass z.B. durch die Verkürzung des Abbaupfades die finanziellen Mittel der Netzbetreiber entzogen werden, welche dringend für den Hochlauf von Erneuerbaren Energien, Wärmepumpen oder auch Elektrofahrzeugen benötigt werden. Dies stellt ebenso eine Form der verbraucherfreundlichen Versorgung mit Elektrizität dar, welche jedoch mit hohen Investitionen in die Verteilnetze verbunden ist. Diese Unsicherheit führt dazu, dass die Investoren, welche den Netzbetreibern Geld zur Verfügung stellen, Ihre finanziellen Mittel nicht mehr für das unrentable und stark regulierte Netzgeschäft bereitstellen.

Dies steht jedoch im Widerspruch dazu, dass die Netzbetreiber, welche die Grundpfeiler der Energiewende sind, den Verteilnetzausbau treiben müssen. Bereits heute müssen Netzbetreiber Vereinbarungen mit Betreibern von Stromerzeugungsanlagen schließen, dass die Anlagen zwar ans Netz gehen können, aber für eine gewisse Zeit nicht mit voller Leistung einspeisen können.

Wir plädieren daher für eine Beibehaltung eines 5-jährigen Abbaupfades und verweisen darauf - neben der generellen Kritik an einem dreijährigen Abbaupfad - dass ein Auseinanderlaufen von Regulierungsperiode und Abbaupfad in der 5. Regulierungsperiode mit einem nicht begründbaren hohen Aufwand sowie weiterer Unsicherheit verbunden ist für alle Beteiligten. In einem gänzlich neu gestalteten Regulierungssystem mit zahlreichen Neuerungen und Ungewissheiten in der Umsetzung, erscheint es nicht nachvollziehbar, warum gerade jetzt noch für die 5. Regulierungsperiode ein Auseinanderlaufen eingeführt werden soll. Dies widerspricht dem ursprünglichen Ziel von Bürokratieabbau und Vereinfachungen im neuen Regulierungsrahmen und dem übergeordneten Anspruch: **Netze Effizient Sicher Transformieren (NEST)**.

Letztlich setzen wir uns aber ohnehin für die Beibehaltung einer 5-jähriger Regulierungsperiode bzw. Abbaupfad ein.

Ansprechpartner Thüga:

Marcel Rauschenbach

Regulierung

T: 089/38197-1273

Marcel.Rauschenbach@thuega.de

Christian Hunsänger

Regulierung

T: 089/38197-1469

christian.hunsaenger@thuega.de